

BVGer D-796/2009 vom 18. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-796_2009

FR: TAF D-796/2009 du 18 janvier 2012

IT: TAF D-796/2009 del 18 gennaio 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Wie in der Verfügung vom 11. Februar 2009 festgestellt, richtet sich die vorliegende Beschwerde allein gegen den von der Vorinstanz verfügten Vollzug der Wegweisung. Entsprechend der Rechtsbegehren und der Beschwerdebegründung bildet Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die Frage, ob das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig und zumutbar erklärt hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 4.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht zwar sinngemäss geltend, er würde im Falle einer Rückkehr nach Georgien nach wie vor Gefahr laufen, als vermeintlicher Verräter und Mörder eines Landsmannes im Rahmen seiner früheren Zugehörigkeit zur Bürgerwehr D._____ im Jahre 1992 wiedererkannt und zur Rechenschaft gezogen zu werden (vgl. Beschwerde S. 6 Ziff. 3.1.4.2 i.V.m. S. 7 Ziff. 3.1.5.3). Der genannte Vorfall liegt nun aber zeitlich derart weit zurück, dass aus heutiger Sicht keine rechtsgenügenden Hinweise dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer deswegen heute noch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt sein könnte. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Georgien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem

Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 4.3.2

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in Georgien ist anzumerken, dass es Anfang der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts sowie im August 2008 zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und georgischen Kampfverbänden in den georgischen autonomen Gebieten Abchasien und Südossetien gekommen und der Status dieser zwei Gebiete nach wie vor ungelöst ist. In Georgien herrscht indessen landesweit weder eine Bürgerkriegssituation noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ein individuelles Vollzugshindernis bilden.

E. 4.3.3

Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, wobei als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21).

E. 4.3.4

Wie den auf Beschwerdeebene eingereichten diversen ärztlichen Berichten entnommen werden kann, wurden in der Schweiz beim Beschwerdeführer mehrere behandlungsbedürftige Krankheiten diagnostiziert. So litt der Beschwerdeführer bei seiner Einreise an einer chronischen aktiven Hepatitis C, an einer Psoriasis (Schuppenflechte), an chronischen skelettären Schmerzen unklarer Genese, an einer Calciumstoffwechselstörung als Folge einer Unterfunktion der Nebenschilddrüse (Hypokalziämie bei Hypoparathyreoidismus), an einer Opiatabhängigkeit vom Typ Tramadolol, an einer Drogenabhängigkeit und an einer reaktiven Depression.

E. 4.3.4.1

Hinsichtlich der Hepatitis C geht aus den ärztlichen Berichten von Dr. med. G. _____ vom 18. Oktober 2009 beziehungsweise von Dr. med. H. _____ vom 3. Februar 2010

hervor, dass sich der Beschwerdeführer nach erfolgreichem Durchlaufen einer medizinischen Probephase, bei der seine Abstinenz von diversen Suchtmitteln und seine Kooperation bei wiederholten medizinischen Kontrollen überprüft wurde, seit ungefähr Anfang des Jahres 2010 in einem aktiven Therapieprogramm gegen die aktive Hepatitis C befand, welche mit PEG Interferon mit dem Virostatikum Ribavarin durchgeführt wurde. Dabei veranschlagte Dr. med. H. _____ in seinem Bericht vom 3. Februar 2010 die Dauer der Therapie auf 24 Wochen und hielt ergänzend fest, die Behandlung könne als abgeschlossen beziehungsweise der Patient als geheilt gelten, wenn das Virus anlässlich der letzten Verlaufskontrolle sechs Monate nach Ende der Therapie nicht mehr nachweisbar sei beziehungsweise bei einem stabilen Verlauf innerhalb eines Jahres nach Ende der Therapie keine Virusvermehrung mehr festgestellt werden könne. Gleichzeitig stellte die Rechtsvertreterin in ihrem an das Bundesverwaltungsgericht adressierten Begleitschreiben vom 29. Januar 2010 die Nachreichung weiterer ärztlicher Informationen in Aussicht. Legt man die vorerwähnten Zeitparameter zugrunde, wäre die therapeutische Behandlung der Hepatitis C des Beschwerdeführers mit Interferon bereits etwa im Juli/ August 2010 abgeschlossen worden. Rechnet man weiter eine einjährige Beobachtung des Erfolgsverlaufs der Therapie dazu, wäre die Gesamtbehandlung des Beschwerdeführers spätestens im August 2011 abgeschlossen gewesen. Angesichts der in Art. 8 Abs. 1 AsylG statuierten Mitwirkungspflicht, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG insbesondere auch die Ein- beziehungsweise Nachreichung allfälliger Beweismittel umfasst und des bereits an früherer Stelle erwähnten Anerbietens der Rechtsvertreterin, aktuelle ärztliche Berichte bezüglich des Gesundheitszustandes ihres Mandanten unverzüglich nachzureichen (vgl. für das erstinstanzliche Verfahren BVGE 2009/50 E. 10.2 S. 734 f.), ist in freier Beweiswürdigung (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG) davon auszugehen, dass die Nachkontrolle des Therapieverlaufs der behandelten Hepatitis C des Beschwerdeführers trotz Fehlens entsprechender ärztlicher Berichte spätestens im August 2011 abgeschlossen worden beziehungsweise die entsprechende Krankheit des Beschwerdeführers seit diesem Zeitpunkt als geheilt zu erachten ist.

E. 4.3.4.2

Hinsichtlich der Calciumstoffwechselstörung, der skelettären Schmerzen unklaren Ursprungs und der Psoriasis des Beschwerdeführers ist den medizinischen Unterlagen zu entnehmen, dass diese Krankheiten mit entsprechenden Wirkstoffen beziehungsweise Medikamenten ohne Weiteres behandelt werden können (vgl. ärztlicher Bericht von Dr. med. F. _____ vom 30. Januar 2009 und von Dr. med. I. _____ vom 7. März 2010), ohne dass zusätzliche Therapiemassnahmen erforderlich sind.

E. 4.3.4.3

Was die frühere Polytoxikomanie des Beschwerdeführers anbelangt, ist dem ärztlichen Bericht von Dr. med. H. _____ vom 3. Februar 2010 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer diese (aktuell) sehr gut im Griff habe und insbesondere keine harten Drogen mehr konsumiere, was im Übrigen auch mit der Tatsache korrespondiert, dass bei ihm nach erfolgreicher Testphase eine Therapie gegen seine Hepatitis C durchgeführt worden ist. So besehen ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Suchtproblematik unter Kontrolle gebracht hat. Soweit der Standpunkt vertreten wird, der Beschwerdeführer könnte wieder in die Drogenabhängigkeit abgleiten, wenn er das sichere Umfeld der Schweiz verlassen beziehungsweise nach

Georgien oder Russland zurückkehren müsse (vgl. Eingabe vom 29. Januar 2010 S. 1, Ziff. 3), ist festzuhalten, dass diese Annahme einerseits hypothetischer Natur ist und andererseits auch eine gewisse Eigenverantwortung des Beschwerdeführers vorausgesetzt und erwartet werden kann.

E. 4.4

Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts war das Gesundheitswesen in Georgien in den letzten Jahren einer starken Umstrukturierung unterworfen. Vor allem in den letzten zwei bis drei Jahren hat die medizinische Versorgung in Georgien grosse Fortschritte gemacht. Viele Kliniken wurden privatisiert und der Grossteil der Einrichtungen ist mittlerweile gut ausgerüstet. Ebenso sind fast alle Krankheiten in Georgien behandelbar. Jede Stadt hat mindestens ein Krankenhaus und ein Zentrum für ambulante Behandlung. In den Dörfern ist jeweils ein Family Doctor und eine Krankenschwester stationiert. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in Georgien alle Arten von Medikamenten des westeuropäischen Marktes als Originalpräparate oder Generika zur Verfügung stehen. Darüber hinaus existiert in Georgien seit dem Jahre 2006 ein Sozialhilfeprogramm für Personen unter der Armutsgrenze, das eine kostenlose Krankenversicherung einschliesst.

E. 4.5

Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers auch in Georgien adäquat behandelt werden können. Wegen des im Jahre 2006 eingeführten Sozialhilfeprogramms für Bedürftige ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland selbst dann Zugang zu den notwendigen Behandlungen haben wird, wenn es ihm nicht möglich sein sollte, selbst für sämtliche Kosten der Behandlungen aufzukommen. Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) und fürs Erste, einen Medikamentenstock aus der Schweiz mitzunehmen. Der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland eventuell nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer noch nicht unzumutbar; dies wäre einzig dann der Fall, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich ziehen würde, was vorliegend aufgrund der Akten sowie der in der Heimat bestehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht anzunehmen ist. Es ist somit zusammenfassend festzustellen, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers kein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen.

E. 4.6

Wiewohl der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben - von zwei kurzzeitigen Aufenthalten in Georgien in den Jahren 2000 und 2004 abgesehen - seit 1992 nicht mehr in seiner Heimat gelebt hat, leben dort eine Schwester, zwei Tanten und ein Onkel sowie mehrere Cousins und Cousinen (vgl. act. A1/12 S. 3 Ziff. 12). Da der Beschwerdeführer die Originale der im Jahre 2004 in Tiflis erhältlich gemachten heimatlichen Dokumente (Pensionsschein, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und Flüchtlingsausweis) gemäss eigenen Verlautbarungen bei seiner Schwester in Tiflis hinterlegt hat, ist zumindest davon auszugehen, dass er sie im Jahre 2004 in der georgischen Hauptstadt besucht hat und ein

vertrautes Verhältnis zu ihr zu haben scheint. Bei dieser Sachlage bleibt es ihm unbenommen, seine Kontakte zu ihr zu reaktivieren. Ausserdem ist es ihm zuzumuten, auch seine Kontakte zu seinen übrigen in Georgien wohnhaften Verwandten zu intensivieren, weshalb von einem Beziehungsnetz des Beschwerdeführers in Georgien auszugehen ist, das ihm eine Reintegration zweifellos erleichtern sollte. Abgesehen davon ist festzuhalten, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e S. 159).

E. 4.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig und zumutbar erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher nicht in Betracht.

E. 5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde vom 6. Februar 2009 indessen nicht als aussichtslos erweist und nach wie vor von dessen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.